

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

vom 11. Juni 2017

(BGBl. Teil I Nr. 37, S. 1617 vom 16. Juni 2017)

### 1. Allgemeines

Bei der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, welches zur Umsetzung der:

1. **Richtlinie 2013/29/EU** (Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt),
2. **Richtlinie 2014/28/EU** (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und der Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke) und
3. **Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU** (Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von Pyrotechnischen Gegenständen)

dient.

### 2. Änderung der 1. SprengV (Artikel 1)

Mit der vorliegenden Verordnung sollen parallel zum Fünften Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (s. KIR Nr. 79) die drei o. g. EU-Richtlinien ebenfalls in deutsches Recht umgesetzt werden.

Dies soll zum einen dadurch erfolgen, dass die aus der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ins Sprengstoffgesetz verlagerten Bestimmungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen, zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Konformitätsnachweis aufgehoben werden.

Zum anderen sind Ergänzungen durch die Einfügung von technischen Detailregelungen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör einschließlich technischer Produkthanforderungen, vorgesehen.

Festgelegt werden auch Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 (Feuerwerkskörper) und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater).

### 3. Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (Artikel 2)

Hier erfolgt im § 19 eine Angleichung der Begriffsbestimmungen aus der 1. SprengV.

### 4. Inkrafttreten (Artikel 3)

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.